



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur
vom 14.03.2019

Betreiber: Firma C.C. Reststoff-Aufbereitung GmbH & Co. KG
Gußstahlweg 33
58099 Hagen

Die Firma C.C. Reststoff-Aufbereitung GmbH & Co. KG betreibt am oben genannten Standort eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Reststoffen. Die Firma gehört zu den unter Nr. 8.12.2 und Nr. 8.11.2.4, des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen.

Datum der Überwachung: 27.09.2019
Vor-Ort-Aufwand: 9 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 26 h
Gesamtaufwand: 35 h
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Behörden: Fachdezernate 52, Stoffstrom-52.

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft- und Lärmemissionen, Wasser (Abwasser), Boden (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV), Abfallentsorgung (angenommene und entsorgte Abfälle)

Grundlage der Überprüfung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überprüfung: Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde durch ein Revisionsschreiben informiert

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.